



Hafenordnung

I. Geltungsbereich

1. Diese Hafenordnung gilt für das gesamte Gebiet des Hafens des WSC Rees e.V.
2. Im Hafengebiet gelten ferner alle übergeordneten Gesetze und Verordnungen. Dies gilt insbesondere für die Straßenverkehrsordnung, die Binnenschifffahrtsordnung und den Umweltschutz.

II. Hafengebühren

1. Die Gäste, sind verpflichtet, nach Festmachen des Bootes die Hafengebühren zu entrichten. Sie werden vom Verein festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Änderungen sind vorbehalten.

III. Zuweisung der Liegeplätze

1. Die Liegeplätze werden durch den Hafenmeister vergeben. Liegeplätze dürfen Dritten weder vorübergehend noch dauerhaft zur Nutzung übergeben werden. Der Hafenmeister hat das Recht, dem Nutzer eines Liegeplatzes ohne Angabe von Gründen einen anderen Platz zuzuweisen, insbesondere wenn dieses im allgemeinen Interesse bzw. zur Wahrung der allgemeinen Sicherheit erforderlich erscheint. Dies kann z. B. auch im Rahmen von Veranstaltungen oder Umbauten der Fall sein. In dringenden Fällen und Abwesenheit des Liegeplatznutzers hat der Hafenmeister das Recht, das betroffene Boot entsprechend selber zu verholen. Das Ein- und Ausbringen von Booten wird mit dem Hafenmeister geregelt und koordiniert.

IV. Verhalten im Hafen

1. Grundsätzlich gilt: Jedes Mitglied und jeder Gast des Hafens soll sich rücksichtvoll anderen im Hafen anwesenden Mitgliedern und Gästen gegenüber verhalten.
2. Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h.
3. Die Ruhezeiten im Hafen sind von 23.00 bis 7.00 Uhr einzuhalten.
4. Angekündigte Vereinsveranstaltungen sind hiervon ausgenommen.
5. (Kleine) Tiere im Hafen sind grundsätzlich erlaubt. Eine solche Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden. Das oder die Tiere sind dann unverzüglich zu entfernen. Verunreinigungen sind durch den Tierhalter zu beseitigen. Hunde dürfen auf dem Hafengelände nicht frei herumlaufen und sind an der Leine zu führen.
6. Das Waschen von Booten unter Verwendung von umweltunverträglichen Chemikalien ist verboten. Für Schäden haftet der Verursacher.
7. Alle Nutzer des Hafens und seiner Anlagen sind verpflichtet, ihre Boote gegen Zugriffe von Dritten zu schützen und bewegliches Inventar unter Verschluss zu halten.

8. Die allgemein üblichen Brandschutzvorschriften sind zu beachten und insbesondere Gasanlagen, elektrische Anlagen, Explosionsmotoren und sonstige Verbrennungsanlagen sind nach den geltenden Bestimmungen unter Rücksicht auf den umgebenden öffentlichen Betrieb der Anlage zu unterhalten.
9. Jeder Booteigner haftet persönlich für seine Gäste. Er hat sie in die Gefahrenpunkte beim Benutzen der Steganlage zu unterweisen. Er achtet darauf, dass sie keinerlei Schaden an der Anlage oder an den Booten anrichten.
10. Seetoiletten (ohne Fäkalientank) dürfen während der Dauer der Hafennutzung nicht benutzt werden. Bitte benutzen Sie die Sanitäranlagen im Hafen. Trinkwasser ist kostbar, deshalb ist bei einer Bootswäsche unbedingt ein Schlauch mit einer Wasserstoppeinrichtung zu benutzen.
11. Bei Unfällen sind die üblichen Vorsorge- und Abwehrmaßnahmen zur Vermeidung von weiteren Schäden einzuleiten und der Hafenmeister ist zu informieren.
12. Wege, Straßen und Stege dürfen nicht mit Ausrüstungsteilen, Gepäck, Karren, Fahrrädern oder anderen sperrigen Gegenständen belegt bzw. blockiert werden.
13. Abhalten von Feiern privater Art und offene Feuer sind nur auf dafür ausgewiesenen Arealen erlaubt.
14. Das Grillen auf den Steganlagen ist nicht erlaubt.
15. Das Laufenlassen von Motoren, Kompressoren und Pumpen ohne zwingenden Anlass oder über das normale Maß hinaus ist zu unterlassen.
16. Rad-, Scooter-, Inlineskate- Skateboard fahren o.ä. ist auf den Stegen verboten.
17. Ausschütten oder versenken von egal welchen Abfällen ist verboten.
18. Direktes oder indirektes Verunreinigen des Hafengewässers ist verboten.
19. Bei Booten, bei denen Öl oder Kraftstoff austritt, ist die Leckage durch den Bootsbesitzer unverzüglich zu stoppen. Der Hafenmeister ist zu benachrichtigen. Sofern es nicht möglich ist, den Austritt der Flüssigkeit zu stoppen, ist das Boot aus dem Wasser zu entfernen.
20. Der Eigner ist zu benachrichtigen, falls dieser nicht vor Ort ist. Die entstandenen Umweltschäden werden von der Feuerwehr eingegrenzt und durch eine Fachfirma beseitigt. Anfallende Kosten trägt der Verursacher.
21. In der Sommersaison vom 1.4. bis zum 30.9. sind die Abdeckungen der Boote zur Erreichung eines schönen Hafenbildes zu entfernen.
22. Jeder Bootshalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich sein Boot auch optisch in einem befriedigenden Zustand befindet. Bootseigner verwahrloster Boote können vom Vorstand/Hafenmeister aufgefordert werden, diesen Zustand zu ändern. Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, hat der Vorstand das Recht, die Entfernung solcher Boote aus dem Hafen zu veranlassen.
23. Größere Reparaturen am Schiff, die eine Beeinträchtigung der Steganrainer bewirken, können nicht am Hafensteg durchgeführt werden.

V. Verhalten auf den Liegeplätzen

1. Die Bootseigner sind für das fachkundige vertäuen ihrer Boote verantwortlich und haften für Schäden und Folgeschäden. Das Betreten fremder Boote sowie deren Verlegung, sind nur mit Zustimmung des Eigners bzw. des Hafenmeisters erlaubt.

VI. KFZ-Verkehr

1. Die Straßenverkehrsordnung gilt im gesamten Hafengebiet. Parken ist nur auf ausgewiesenen Plätzen erlaubt.

VII. Versorgung mit Wasser, Strom

1. Wasser wird auf den Stegen zur Verfügung gestellt. Das Wasser ist nicht trinkwassergeeignet. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Auf den Stegen werden 230 Volt AC Steckdosen zur Verfügung gestellt.
2. Die Stromentnahme darf nur erfolgen, wenn die an Bord installierte E-Anlage der VDE DIN 0100 entspricht. Beim Betrieb von Elektroheizgeräten sind die entsprechenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Die Geräte dürfen eine maximale Leistung von 2 kW nicht überschreiten und müssen mängelfrei sein.

VIII. Sanitäre Einrichtungen

1. Die sanitären Anlagen stehen ausschließlich den Gästen des Hafens zur Verfügung. Sie sind schonend und pfleglich zu behandeln und in gebrauchsfähigem und sauberem Zustand zu hinterlassen. Türen der Gebäude sind stets geschlossen zu halten.
2. Zugangsberechtigung erhalten nur Dauergäste und Tageslieger und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

IX. Müllentsorgung

1. Die Müllcontainer sind nur für übliche Hausmüllmengen gedacht. Größere Müllmengen zum Beispiel am Ende der Saison oder Sperrmüll müssen mit nach Hause genommen werden.
2. Müll wird getrennt, Restmüll ist in den dafür vorgesehenen Abfallcontainer zu entsorgenden, für Glas und Papier sind die entsprechenden bereitgestellten Wertstoffbehältern nutzen.

X. Haftung und Versicherungspflicht

1. Der Verein stellt lediglich den Liegeplatz zur Verfügung, verwahrt oder bewacht jedoch nicht die Boote, deren Zubehör sowie die auf dem Gelände abgestellten Fahrzeuge, Fahrräder und Anhänger oder sonstige Gegenstände. Eine Haftung seitens des Vereins oder dessen Erfüllungsgehilfen für die Beschädigung oder den Verlust von Booten, Fahrzeugen, Anhängern oder Zubehör wird für Fälle leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Auf dem Gelände abgestellte Anhänger und Fahrräder sind vom Besitzer namentlich zu kennzeichnen, um sie zuordnen zu können.
3. Die Dauerlieger, Gastlieger und Besucher haften für Schäden, die durch sie selbst, ihre Familienangehörigen, ihre Besatzung oder ihre Gäste an Einrichtungen des Hafens verursacht werden. Eltern haften für ihre Kinder. Werden derartige Schäden durch das Boot verursacht (Verkehrsunfall, Feuer, Explosion, gerissene Leinen usw.) haftet der Eigner oder Bootsführer auch dann, wenn ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann.
4. Vor Belegung des Liegeplatzes hat jeder Bootseigner zwingend eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe vorzulegen. Ein aktueller Versicherungsnachweis ist auf Verlangen des Vereins vorzulegen. Unterbleibt dieser Nachweis, ist der Verein berechtigt, das Boot aus dem Hafen zu entfernen oder zurück zu weisen, ohne dass der Bootseigner ein Recht herleiten kann, die Zahlung des Mietzinses zu verweigern oder zu mindern.

5. Jegliche Haftung des Vereins bzw. dessen Erfüllungsgehilfen für Schäden aufgrund witterungsbedingter Glätte und Rutschgefahr im Hafenbereich, auf sämtlichen Flächen und Einrichtungen wird ausgeschlossen. Auch die Haftung seitens des Vereins für Schäden jeglicher Art an Booten und sonstigen Fahrzeugen in Folge von Elektrolyse, Sturm, Strömung, Wellenschlag, Sog, Vereisung sowie Hoch- und Niedrigwasser wird ausgeschlossen.
6. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Einschränkungen der Nutzung, welche dem Bootseigner durch Mindertiefen in Hafengebiet oder Zufahrtsrinne entstehen. Regressansprüche gegenüber dem Betreiber aufgrund von Mindertiefen in Hafengebiet oder Zufahrtsrinne sind ausgeschlossen.

XI. Sonstige Bestimmungen

1. Wenn Schiffs- oder Fahrzeugführer den Bestimmungen dieser Hafenordnung zuwiderhandeln oder den Anweisungen des entsprechend autorisierten Vereinspersonals nicht nachkommen, kann der Verein das Schiff / Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Eigners verholen oder aus dem Hafengebiet entfernen oder entfernen lassen. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Hafenordnung kann der betreffende Schiffs- / Fahrzeugführer entschädigungslos mit seinem Schiff / Fahrzeug aus dem Hafengebiet verwiesen werden.
2. In diesem Falle besteht ein fristloses Kündigungsrecht eines eventuell abgeschlossenen Nutzung- / Mietsvertrages.
3. Das Befahren und Betreten des gesamten Geländes erfolgt auf eigene Gefahr.
4. Maßnahmen gegen Eisbildung im Hafen werden seitens des Vereins nicht getroffen.
5. Minderjährige dürfen sich im Hafengebiet nur in Begleitung von dazu berechtigten Erwachsenen aufhalten. Sie sind permanent zu beaufsichtigen. Eltern haften für ihre Kinder. Es gilt Schwimmwestenpflicht für Kinder im gesamten Hafengebiet.

XII. Gültigkeit

Die Hafenordnung ist Bestandteil aller Nutzungsverträge für Dauerlieger und Gastlieger. Sie kann aktuellen Erfordernissen entsprechend angepasst und ergänzt werden.

Jeder Liegeplatzinhaber erkennt diese Hafenordnung an.

Rees, den 6.2.2022